

Altholz - Änderungen per 1. Juli 2016 durch das BAFU

Umklassierungen von **ak** (andere kontrollpflichtige Abfälle) auf **S** (Sonderabfall)

Für "**problematische Holzabfälle mit dem Code S170298**" gilt die **Begleitscheinpflicht** für den **Transport** und die **Übergabe ab 50 kg**.

Was gilt als problematisch und somit als Sonderabfall (S)?

- Bodenpfähle, Hopfenstangen, Weinpfähle
- mit arsen-, quecksilberhaltigen Holzschutzmitteln oder mit Teeröl behandeltes Holz
- Munitionskisten oder Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)
- Bahnschwellen, Strommasten, Industrie("Klötzli")fussböden, Wasserbauholz
- Imprägnierte Gartenmöbel
- Holz aus dem Garten- und Landschaftsbau
- Brandholz, Holz aus Schadensfällen

Was müssen Sie tun?

- Wenn Sie Altholzabfälle aus obiger Aufzählung oder Altholz, bei welchem Sie aufgrund des Verwendungszweckes / Herkunft / Geruches mit entsprechend belastetem Altholz rechnen müssen und es sich um mehr als 50 kg handelt:
=> Halten Sie es separat, mischen Sie es nicht mit anderen Abfällen.
- Sie liefern uns an?
=> Geben Sie Ihrem Fahrer einen ausgefüllten Begleitschein mit.
- Sie bestellen bei uns den Transport?
=> Melden Sie Ihr Altholz korrekt in unserer Dispo an, wir erledigen den Papierkram.

Ausnahmen:

Folgende Kunden und Lieferanten sind von dieser Begleitscheinpflicht ausgenommen:

- Privatpersonen
- Landwirte

Aber nicht von der korrekten Deklaration der gelieferten Abfälle bei uns im Büro/Dispo.

Generell gilt in der Schweiz:

=> Der Abfallinhaber ist für die korrekte Deklaration seiner Abfälle verantwortlich!

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen für alle Fragen gerne zur Verfügung.

Hs. Mühle Recycling AG
Armin Mühle

Juni 2016